

Export von Rundholz

- Voraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen -



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Mit der Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) wird bescheinigt, dass das exportierte Rundholz frei von Quarantäne- und sonstigen Schaderregern ist und dass die Einfuhrvorschriften des Importlandes eingehalten wurden. Das PGZ bezieht sich nur auf die tatsächlich zum Import bestimmte Warenart. Eine andere Holzart, als auf dem PGZ angegeben, der Anhang von Erde oder andere Pflanzenteile dürfen deshalb nicht Bestandteil der Sendung sein.

1. Maßgaben für den Antrag auf Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses:

- a) Der Export ist mindestens 5 Werktage vor der Beladung der Container unter Angabe einer Referenznummer (PGZ-online-Nummer oder Auftragsnummer) bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42 (Ansprechpartner s. u.), anzumelden.
- b) Gleichzeitig sind die Holzlisten (einschl. Einschlagdatum) des zuständigen Forstreviers, ein Lageplan der Polder sowie der Ladetermin und die Ladestelle (Wegbeschreibung oder Karte) mit dem Namen des Verladers (einschl. Telefonnummer) zuzusenden.
- c) Wenn eine Begasung des Holzes vorgesehen ist, ist dies ebenfalls unter Bekanntgabe des Ortes, an dem die Begasung stattfinden soll, mitzuteilen. Findet die Begasung in Rheinland-Pfalz statt, so ist der Begasungstermin mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben. Das Begasungszertifikat sowie ggf. das Intra-EU-Phytosanitary Communication Dokument (IPCD) sind dem Antrag beizufügen bzw. in PGZ-online hochzuladen.
- d) Die Verladung sollte spätestens am 10. Werktag nach der Antragstellung erfolgt sein.

2. In welchen Fällen wird der Antrag auf ein Pflanzengesundheitszeugnis abgelehnt?

- a) Nicht rechtzeitige Anmeldung, Verladung oder Zusendung der notwendigen Informationen/Unterlagen bzw. falsche oder unvollständige Angaben (siehe Punkt 1 a-d).
- b) Befall mit Schadorganismen, sichtbar z. B. durch Bohrlöcher oder -gänge, Pilzmyzel oder -fruchtkörper, Faulstellen, Rinden- oder Holznekrosen (siehe Beispiele in Bild 1-5).
- c) Zu starker Anhang von Erde, Efeubewuchs, Stockaustriebe oder zu starker Besatz von Moos etc. (siehe Beispiele in Bild 6-8).

3. Was sollte der Exporteur/Spediteur/Verlader beachten, damit die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses erfolgen kann?

- a) Rechtzeitige Anmeldung und fristgerechte Verladung des vorgesehenen Exportes mit korrekten und vollständigen Unterlagen (siehe Punkt 1 a-d).
- b) Nur gesundes und nicht von Schadorganismen befallenes Rundholz exportieren.
- c) Rundholz möglichst zeitnah nach dem Einschlag exportieren, damit es nicht zu lange im Wald liegt und sich nicht rindenbrütende Insekten, Pilze etc. ansiedeln können.
- d) Anhang von Erde oder zu starkem Moosbesatz etc. abkehren (siehe Bild 9).
- e) Efeu, Stockaustriebe und anderen Pflanzenbewuchs abschneiden.
- f) Verzögerungen bei der Verladung rechtzeitig mitteilen, so dass ggf. eine erneute phytosanitäre Untersuchung stattfinden kann.



Bild 1: Bohrlöcher und Bohrgänge



Bild 2: Bohrlöcher



Bild 3: Holzpilze (Fruchtkörper)



Bild 4: Pilzmyzel

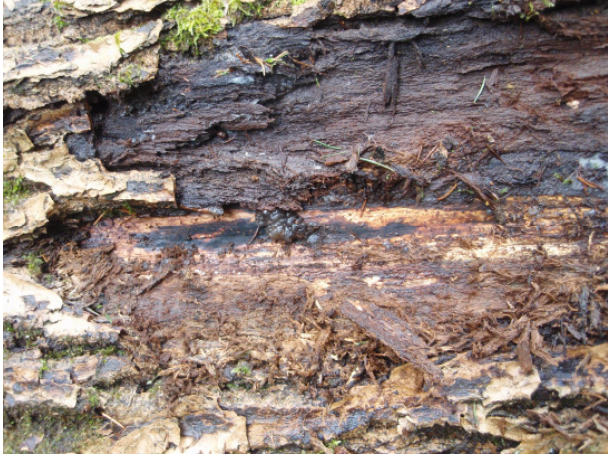


Bild 5: Faulstellen, Nekrosen



Bild 6: Anhang von Erde



Bild 7: Starker Moosbewuchs



Bild 8: Stockaustrieb

RP Tübingen (Archiv)



Bild 8: Efeubewuchs



Bild 9: Abbürsten von Erde

Ansprechpartner bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

Trier: Katja Alger-Scheuer, Tel.: 0651/9494-576, Email: katja.alger-scheuer@add.rlp.de

Neustadt: Lothar Eichmann, Tel.: 06321/99-2619, Email: lothar.eichmann@addnw.rlp.de

Koblenz: Sabine Lindemann, Tel.: 0261/500818-3546, Email: sabine.lindemann@add.rlp.de